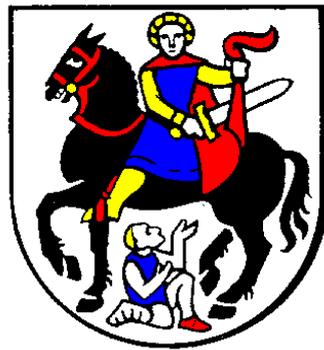


Gemeinde Medel/Lucmagn



Gesetz über das Strahlen und Goldwaschen der Gemeinde Medel/Lucmagn

Art. 1 Gültigkeit

¹ Dieses Gesetz regelt das Suchen und Gewinnen von Kristallen und Mineralien mit Werkzeugen (Strahlen) sowie das Goldwaschen auf dem Gebiet der Gemeinde Medel/Lucmagn ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse am Grundstück.

² Die Bewilligung kann nur bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Art. 2 Strahlerbewilligung

¹ Die Strahlerbewilligung wird an natürliche Personen erteilt, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritte besitzen, erteilt. Diese muss eine ausreichende Deckung gegenüber Personen und Sachschaden gewährleisten.

² Für die Verwendung von Sprengstoff bedarf es einer Zusatzbewilligung. Diese erhalten Personen, welche in der Gemeinde wohnhaft sind (Heimatschein), das 20. Altersjahr erfüllt haben und einen Sprengausweis gemäss Bundesgesetz besitzen. Für Sprengungen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

³ Die Verwendung von Maschinen ist verboten. In Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand den Gebrauch von Bohrmaschinen erlauben. Dafür wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

Art. 3 Goldwaschbewilligung

¹ Jegliches Goldwaschen ist bewilligungspflichtig. Für das Führen von Gruppen (Gewerbsmässiges Goldwaschen) bedarf es zudem einer Bewilligung durch den Gemeindevorstand.

² Der Antragsteller muss das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Zusätzlich ist eine Haftpflichtversicherung notwendig.

Art . 4 Dauer der Bewilligung

¹ Die Bewilligung zum Strahlen ist jeweils für das Kalenderjahr gültig.

² Die Bewilligung zum Goldwaschen dauert vom 1. Mai bis zum 15. September. Ausserhalb dieser Zeit ist es in allen Flüssen und Bächen verboten, Gold zu waschen.

Art. 5 Strahlen zu wissenschaftlichen Zwecken und Exkursionen

¹ Personen, die ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken Kristalle und Mineralien suchen (Dozenten, Assistenten, Hochschulstudenten der Geologie, Petrografie, Mineralogie und der Kristallografie) und einzig Belegstücke mit nach Hause nehmen, erhalten die Strahlerbewilligung unentgeltlich. Erlaubt ist ausschliesslich der Gebrauch von Meissel und Hammer. Zudem muss beim Gemeindevorstand eine Bewilligung beantragt werden.

² Teilnehmer von organisierten Exkursionen bedürfen keiner Bewilligung.

Art . 6 Zeitliche Verbote

Es ist verboten, an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an Gemeindefeiertagen zu Strahlen sowie Gold zu waschen.

Art . 7 Örtliche Verbote

¹ Es ist verboten an folgenden Orten nach Kristallen zu graben:

- a) in geschlossene Wälder;
- b) in Aufforstungs- und Verbauungsgebieten;
- c) an Pfad- und Strassenböschungen.

² Der Gemeindevorstand kann das Strahlen auch für andere Gebiete einschränken oder verbieten, wenn wichtige Umstände es erfordern.

³ Beim Goldwaschen ist es verboten:

- a) Flüsse und Bäche umzuleiten;
- b) Uferzonen abzugraben oder zu beschädigen;
- c) Wehre und andere Verbauungen zu beschädigen.

⁴ Es ist verboten in Fischereischongebieten Gold zu waschen.

⁵ Der Gemeindevorstand hat zudem die Möglichkeit das Goldwaschen in Gebieten, welche ausgebeutet wurden resp. in welchen die Gefahr von Erosionen die Umgebung gefährdet, zu verbieten.

Art. 8 Helikopterflüge

¹ Helikopterflüge zu Strahlenszwecken bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeindevorstand.

² Diese Bewilligung wird nur für den Transport von bereits gehobenen Kristallen gewährt.

Art. 9 Sorgfaltspflicht

Der Strahler sowie der Goldwäscher

- a) muss jedem Schaden, hauptsächlich Schaden an Menschen, Tieren, Gebäuden sowie öffentlichen und privaten Einrichtungen vorbeugen.
- b) haftet für den bei der Ausübung seiner Tätigkeit verursachten Schaden.
- c) muss seinen Arbeitsplatz aufräumen, so dass keine Gefahr für Mensch und Tier besteht.

Art. 10 Kluftschutz

¹ Hat der Strahler mit der Ausbeutung einer Kluft begonnen, diese aber nicht abgeschlossen, gilt diese Kluft als belegt, sofern der Strahler ein oder mehrere Strahlerwerkzeuge, mindestens aber einen Meissel zurücklässt. Zudem ist die Kluft mit Namen und Datum zu markieren. Während der nächsten zwei Jahre darf eine belegte Kluft nicht durch andere Personen ausgebeutet werden.

² Ein Strahler darf höchstens zwei Kluften auf dem Gemeindegebiet und auf jeden Fall nicht ganze Felswände besetzen.

³ Für den Goldwäscher existieren keine Rechte bezüglich des Ortes. Verlässt er seinen Arbeitsplatz, so ist dieser jederzeit anderen Goldwäschern wieder frei zugänglich.

Art. 11 Genehmigte Werkzeuge für das Goldwaschen

¹ Erlaubt sind folgende Werkzeuge:

- a) Schaufel;
- b) Pfanne oder Teller resp. Sieb;
- c) Kanäle mit einer maximalen Länge von 1.20 m.

² Das Einsetzen und Mitführen von anderen Werkzeugen, Maschinen jeglicher Art und der Einsatz von chemischen Substanzen ist verboten.

Art. 12 Besondere Funde von Kristallen, Mineralien und Gold

Funde von seltener Schönheit und von bemerkenswerter Bedeutung sind dem Gemeindevorstand zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, solche Funde gegen Bezahlung eine angemessene Entschädigung zu erwerben. Die Entschädigung wird von einer neutralen Fachkommission festgelegt. Berücksichtigt werden auch die Ausgrabungskosten.

Art. 13 Aufsicht

¹ Jeder Besitzer einer Bewilligung gemäss Art. 3 und 4 dieses Gesetzes muss diese sowie die Identitätskarte auf sich tragen.

² Die Aufsichtspersonen sind befugt Kontrollen durchzuführen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass die Personen beim Strahlen oder beim Goldwaschen sind.

Art. 14 Bewilligungsgebühren

¹ Folgende Bewilligungsgebühren werden erhoben:

Fürs Strahlen:

- | | |
|--|-----------|
| a) Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Medel/Lucmagn | Fr. 50.— |
| b) alle Kantonsbürger und Schweizer mit Wohnsitz im Kanton | Fr. 200.— |
| c) alle übrigen Schweizer oder Ausländer mit Niederlassung
(Ausländerbewilligung C) | Fr. 250.— |
| d) alle übrigen Ausländer | Fr. 400.— |
| e) Wochenkarte | Fr. 100.— |
| f) Tageskarten | Fr. 20.— |

² Die Gebühren für Zusatzbewilligungen zum Sprengen betragen für:

- | | |
|---|-----------|
| a) Sprengen ohne Gebrauch von Bohrmaschinen | Fr. 100.— |
| b) Sprengen mit Gebrauch von Bohrmaschinen | Fr. 200.— |

³ Fürs Goldwaschen:

(Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr in Begleitung Erwachsener gratis)

- | | |
|--|-----------|
| a) Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Medel/Lucmagn | Fr. 50.— |
| b) alle Kantonsbürger und Schweizer mit Wohnsitz im Kanton | Fr. 200.— |
| c) alle übrigen Schweizer oder Ausländer mit Niederlassung
(Ausländerbewilligung C) | Fr. 250.— |
| d) alle übrigen Ausländer | Fr. 400.— |
| e) Wochenkarte | Fr. 100.— |
| f) Tageskarten | Fr. 20.— |
| g) Familientageskarten (Eltern und Kinder) | Fr. 30.— |

⁴ Die Anpassung der Gebühren erfolgt durch den Gemeindevorstand.

Art. 15 Nutzung der Gebühren

Die Hälfte der Einkünfte aus der Vergabe von Bewilligungen zum Strahlen, Mineraliensuchen und Goldwaschen muss für den Erwerb einer Kristall- und Mineraliensammlung aufgewendet werden.

Art. 16 Anzeigepflicht

Die Aufseher, Strahler sowie Goldwäscher sind verpflichtet, Übertretungen dieses Gesetzes dem Gemeindevorstand zu melden.

Art. 17 Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Gesetzes werden durch den Gemeindevorstand mit einer Busse von bis zu Fr. 2'000.— geahndet. Die gefundenen Objekte gelangen in Fällen eines Verstosses entschädigungslos in den Besitz der Gemeinde.

Art. 18 Entzug oder Verweigerung der Bewilligung

Werden die Vorschriften dieses Gesetzes missachtet, kann die erteilte Bewilligung entzogen werden. Zudem kann die Erteilung neuer Bewilligungen verweigert werden.

Art. 19 Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Einsprache erhoben werden.

Art. 20 Anwendung

Der Gemeindevorstand ist für die Erteilung der Bewilligungen, die Bezeichnung der Aufsichtsorgane sowie für die Anwendung dieses Gesetzes verantwortlich.

Art. 21 Aufhebung

Dieses Gesetz ersetzt das Gesetz über das Suchen von Kristallen und Mineralien auf dem Gebiet der Gemeinde Medel/Lucmagn vom 15. Dezember 2000.

Art. 22 Genehmigung und Inkrafttretung

Die romanische Fassung ist für die Interpretation dieses Gesetzes massgebend.

Dieses Gesetz wurde von der Gemeindeversammlung am 12. Juni 2014 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Peter Binz

Valentin Pally